

# Satzung des Vereins

## Bürgerverein Kanzem e.V.

### **§ 1 Name und Sitz:**

Der Verein führt den Namen „*Bürgerverein Kanzem e.V.*“  
Sein Sitz ist in Kanzem.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Trier eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben:**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Bürgern mit dem Ziel, Kanzemer Bürger und deren Meinungen zusammenzubringen, um die maßvolle Entwicklung Kanzems zu unterstützen.

Aufgabe des Bürgervereins soll sein, die Bürger über Planungen und Entwicklungen in der Gemeinde Kanzem zu informieren, um interessierte Bürger einzubeziehen und ein Forum für Meinungsäußerungen zu bieten.

- a) Der Bürgerverein will die Erhaltung des Kanzem auszeichnenden Zusammenspiels von natürlicher und Kulturlandschaft, von Tradition und sanfter Entwicklung sowie des Ortsbildes mit seinen kulturell wertvollen Bauten und individuellen Straßenzügen. Er ist bestrebt, bei Entwicklungsmaßnahmen zuwiderlaufende Interessen deutlich zu machen, um eine Ausgewogenheit der Interessen zu ermöglichen und zu schaffen.
- b) Der Bürgerverein will die Natur in und um Kanzem schützen und ist bestrebt, die vorhandenen Naturschutzgebiete zu bewahren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildung von Arbeitsgruppen, die ein Gleichgewicht schaffen sollen zwischen den Interessen der Bürger und der Verwaltung, durch Abhalten von informativen Veranstaltungen, Ausarbeitung von konkreten Sachvorschlägen und deren Unterstützung auf breiter Basis, eventuell durch Sammeln von Unterschriften.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit:**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Verwendung der Mittel:**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu je einem Viertel an nachfolgend genannte Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. steuerbegünstigten Körperschaften zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung:
  - a) BUND e.V.  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Rheinland-Pfalz, Gärtnergasse 16, 55116 Mainz, zwecks Verwendung für Naturschutz in und um Kanzem.
  - b) NABU e.V.  
Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Frauenlobstr. 15-19, 55118 Mainz, zwecks Verwendung für Naturschutz in und um Kanzem.
  - c) Gemeinde Kanzem  
Erhaltung des Ortsbildes, insbesondere Sanierungsmaßnahmen an einfachen Bürgerhäusern mit wertvoller Bausubstanz.
  - d) Gemeinde Kanzem  
zwecks Verwendung für sozial schwache Menschen in der Gemeinde Kanzem im Benehmen mit dem Sozialamt.  
Sollte der unter a, b, c, und d genannte Verwendungszweck keine Anwendung in Kanzem finden, entfällt der betreffenden Körperschaft das Anrecht auf diese Mittel und kommt den anderen Körperschaften zugute.

## **§ 5 Geschäftsjahr:**

Das Kalenderjahr ist zugleich das Geschäftsjahr.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft:**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt (für alle Mitglieder) durch schriftlichen Antrag.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er diese ab, so hat er seine Entscheidung der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen, die dann endgültig entscheidet.

## **§ 7 Ausscheiden:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes braucht der für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beitrag nicht zurückerstattet werden.
- c) Der Austritt kann nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Er muss dem Vorstand schriftlich, bis spätestens drei Monate vor dem Jahresende, zugegangen sein. Die Erklärung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung rückständigen Beitrages. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einen nicht fristgemäßen Austritt genehmigen.
- d) Jedes Mitglied kann sofort aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied dem Vereinszweck und -ziel in grober Weise zuwiderhandelt. Ein begründeter Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied beim Vorstand gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Jahreshauptversammlung.

e)

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge:**

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

## **§ 9 Organe des Vereins:**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) die Jahreshauptversammlung.
- d)

## **§ 10 Der Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem/r 1. Vorsitzenden/r und gleichzeitigem/r Sprecher/in, dem/r 2. Vorsitzenden/r und dem/r Kassenwart.

Sie sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB und je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß jede/r Vorsitzende besondere Aufgaben zu übernehmen hat, die die Mitgliederversammlung festlegt. In den Vorstand können auf Wunsch der Jahreshauptversammlung bis zu drei Beisitzer gewählt werden.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsordnung bzw. Geschäftsführung.

Seine Aufgaben sind:

- a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

- b) Berufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- c) Durchführung der Vereinsliquidation, die ausdrücklich nur in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern mit qualifizierter Mehrheit (zwei Drittel) beschlossen werden kann.
- d) Einberufung, Vorbereitung und Ladung zur Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand hat die ihm übertragenen Geschäfte persönlich wahrzunehmen. Er obliegt in besonderem Maße der Schweigepflicht hinsichtlich vereinsinterner Angelegenheiten.

Die Aufgabe der Beisitzenden ist die Unterstützung des Vorstandes in der Führung des Vereins und Wahrnehmung der den einzelnen Mitgliedern zugewiesenen Aufgaben.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Ankündigung erfolgt in der Regel schriftlich und/oder durch eine Mitteilung in der örtlichen Presse. Sie ordnet durch Beschlussfassung Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

Aufgaben:

- a) Erteilung von Weisungen an den Vorstand.
- b) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt.

### **§ 12 Die Jahreshauptversammlung:**

Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie ordnet durch Beschlussfassung folgende Aufgaben:

1. Entlastung des Vorstands hinsichtlich Jahresbericht und Rechnungslegung
2. Wahl bzw. Bestätigung des Vorstands, die jährlich zu erfolgen hat.
3. Beschluss über Satzungsänderungen.
4. Beitragsfestsetzung für das kommende Rechnungsjahr.
5. Auflösung des Vereins.

Nach Abschluß eines Rechnungsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt, und zwar bis spätestens Ende Mai. Sie muss spätestens einen Monat vorher vom Vorstand schriftlich einberufen werden, unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist weiterhin nur beschlussfähig, wenn wenigstens 20% aller Mitglieder anwesend sind und alle Vereinsmitglieder form- und fristgerecht eingeladen wurden.

Versäumt der Vorstand rechtzeitig die Jahreshauptversammlung einzuberufen bzw. ordnungsgemäß zu laden, so beschließt die Mitgliederversammlung den nächsten Termin, zu dem sodann von einem bestimmten Mitglied ordnungsgemäß zu laden ist.

### **§ 13 Die Protokollführung:**

- a) Mitgliederversammlung:  
Gefasste Beschlüsse sind vom Schriftführer oder dessen Vertreter zu protokollieren.
- b) Jahreshauptversammlung:  
Ein Ergebnisprotokoll zu den jeweiligen Tagungsordnungspunkten ist vom Schriftführer niederzuschreiben.

**§ 14 Haftung:**

Der Verein haftet lediglich für Handlungen des Vorstands, die dem Sinn und Zweck des Vereins entsprechen. Der Verein haftet nicht für solche, die darüber hinausgehen. Dem Verein angehörige Mitglieder haften nicht persönlich.

**§ 15 Stimmabgabe:**

Die Teilnahme an Abstimmungen ist Ausübung des Mitgliedsrechts. Da die Ausübung eines Mitgliedsrechts einem anderen nicht übertragen werden kann, kann ein Mitglied nur persönlich abstimmen. Im Falle der begründeten Verhinderung ist eine Stimmabgabe zu den Tagesordnungspunkten schriftlich und rechtzeitig zur Versammlung beim Vorstand abzugeben.

**§ 16 Inkrafttreten der Satzung:**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Trier in Kraft.

Gründungsmitglieder:

	Augustin, Roland, Dr.
	Baumgart, Dagmar
	Burdjak, Dirk
	Greif, Anne
	Gruber, Aurora
	Gruber, Rolf, Dr.
	Heinz, Manfred
	Hermes, Ulrike

	Huss, Paul-Günter
	Leder, Mic
	Lutz, Mathias
	Morbé, René
	Quijano, Sabina
	Reichert, Tatjana
	Rombout, Sigrid
	Schulze, Jörg